

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird im Übrigen unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2023 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich der Republik Moldau ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der im Jahr [] geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Republik Moldau sowie eigenen Angaben zufolge moldauischer Volks- und russisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit. Er reiste im Jahr [] auf dem Landweg ins Bundesgebiet ein und stellte am 28. Januar 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden nur: Bundesamt) einen Asylerstantrag. Nachdem der Kläger zum anberaumten Anhörungstermin am 21. November 2016 nicht erschienen war, wurden die Anträge mit Bescheid des Bundesamts vom 22. Dezember 2016 auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids), auf Asylanerkennung (Ziffer 2) sowie auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet abgelehnt, festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Ziffer 4), die Abschiebung nach Moldau angedroht (Ziffer 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Nachdem der Kläger an Abszessen schwer erkrankt war, wurde ihm im [] 2017 zunächst ein Oberschenkel amputiert. Im [] 2017 folgte dann auch die Amputation des anderen Oberschenkels.

Unter dem 24. Juni 2022 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Asylfolgeantrag. Diesen begründete er damit, dass sich sein Gesundheitszustand seit der ablehnenden Entscheidung erheblich verschlechtert habe. Er sei zunächst in Deutschland obdachlos gewesen und habe Drogen konsumiert. Seine Oberschenkel seien ihm

beidseits amputiert worden und er leide an Epilepsie. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 15. Mai 2023 führte er außerdem aus, dass er ungefähr ein halbes Jahr nach seiner Ankunft in Deutschland begonnen habe, harte Drogen wie Heroin und Kokain zu konsumieren. Er habe eine geschiedene Ehefrau und einen Sohn, zu denen aber kein Kontakt bestehe. Seine Eltern seien früh verstorben. Er habe zwei ältere Schwestern – eine zehn, eine zwölf Jahre älter als er –, von denen eine in ' und eine in lebe.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 21. Juni 2023 den Asylfolgeantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheids) und lehnte auch den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 9. Dezember 2016 bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten ab.

Mit seiner am 7. Juli 2023 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren teilweise weiter. Er trägt vor, dass er auch nach seiner Entlassung aus der stationären Behandlung auf die Fortführung der Substitutionstherapie angewiesen sei. Aus ärztlicher Sicht sei eine vollständige Drogenabstinenz nicht realistisch. Sollte die Substitutionsbehandlung abgebrochen werden, drohten erneuter Drogenkonsum sowie damit einhergehend Thrombosen, die Bildung weiterer Abszesse und Atemdepression. Eine Mitgabe der Medikamente nach Moldau als Vorrat sei nicht möglich, weil die Gefahr des Fehl- und Missbrauchs bestehe. Er erhalte seine Medikamente täglich von einem Pflegedienst. Hinzu komme, dass er unbedingt auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sei, die ihm in Moldau nicht zur Verfügung stünde. Er sei schwerbehindert und nur eingeschränkt unter drei Stunden täglich arbeitsfähig. Er müsse außerdem bei der Arbeit beaufsichtigt werden wegen der Gefahr eines epileptischen Anfalls. Schließlich sei er auf das Institut der rechtlichen Betreuung angewiesen, was in Moldau für ihn nicht zur Verfügung stehe.

Das Gericht hat dem Kläger mit Beschluss vom 24. August 2023 vorläufigen Rechtsschutz gewährt.

Der Kläger hat zunächst schriftsätzlich auch beantragt, den Bescheid des Bundesamts vom 21. Juni 2023 hinsichtlich Ziffer 1 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Der Kläger beantragt nunmehr nur noch,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2023 zu verpflichten, festzustellen, dass für ihn ein Abschiebungsverbot hinsichtlich der Republik Moldau vorliegt,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Dezember 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen,

und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid. Sie führt ergänzend dazu aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr keiner extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt sein werde. Er sei auf Hilfe und Unterstützung durch seine Verwandtschaft in Moldau zu verweisen, er könne Sozialhilfe beantragen und auch die Hinwendung an karitative Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen sei möglich.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört und Frau als Zeugin vernommen. Wegen des Inhalts der Befragung und der Zeugenvernehmung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge (Asyl- und Ausländerakten) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin entscheidet über die Klage als Einzelrichterin, nachdem ihr die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), – AsylG – mit Beschluss vom 13. November 2023 zur Entscheidung übertragen hat, trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten nach form- und fristgerechter Ladung in der mündlichen Verhandlung, weil die Beteiligten gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Soweit der Kläger sein ursprünglich angekündigtes Begehren auf Aufhebung von Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids und Verpflichtung der Beklagten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, nicht mehr weiter verfolgt, hat er die Klage

teilweise zurückgenommen. Insoweit wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist im Übrigen begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 21. Juni 2023 ist, soweit er noch Gegenstand der Klage ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – und auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – hinsichtlich der Republik Moldau.

Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 3 Satz 3 AsylG die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, entgegen der bis zum 5. August 2016 geltenden Rechtslage unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (vgl. in diesem Sinne wohl BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – BVerwG 1 C 4.16 – juris, Rn. 20 a.E.; OVG Sachsen, Urteil vom 21. Juni 2017 – 5 A 109/15.A – juris, Rn. 26) oder aber nach der Gegenansicht ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG entsprechend der Gesetzeslage vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes nur dann besteht, wenn insoweit die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Mai 2021 – A 8 K 13288/17 – juris, Rn. 44 f. m.w.N.; VG Hamburg, Beschluss vom 16. März 2020 – 17 AE 1084/20 – juris, Rn. 27 ff.; VG Gießen, Urteil vom 15. Mai 2019 – 2 K 3083/17.GI.A – juris, Rn. 30; VG Sigmaringen, Urteil vom 10. März 2017 – A 3 K 3493/15 – juris, Rn. 40). Auch unter Zugrundelegung der letztgenannten Ansicht hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Denn es liegen im Fall des Klägers die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinn nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG vor. Das Bundesamt hat nämlich auch in den Fällen, in denen die engeren Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG über die Rücknahme oder den Widerruf der bestandskräftigen, nicht begünstigenden früheren Verfügung

zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2000 – BVerwG 9 C 41.99 – juris, Rn. 10). Danach hat der Kläger einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung darüber, ob das Bundesamt das Verfahren wiederaufnimmt und die bestandskräftige frühere Entscheidung mit Bescheid vom 12. Dezember 2016 zurücknimmt oder widerruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. August 2020 – BVerwG 1 C 23.19 – juris). Dieser Anspruch verdichtet sich dann zu einem Rechtsanspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots und erlaubt eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Ausländers, wenn ein Festhalten an der bisherigen Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde (vgl. (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 – BVerwG 1 C 15/03 – juris, Rn. 13 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 2. August 2018 – 4 A 2385/14.A – juris, Rn. 12 m.w.N.; VG Karlsruhe, Urteil vom 11. Mai 2021 – A 8 K 13288/17 – juris, Rn. 44 f.). Letzteres ist hier der Fall. Der Kläger hat einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverböten und auch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr („real risk“) der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11, Rn. 110 m.w.N. und vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212). Insoweit sind die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit in den Blick zu nehmen, wobei zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 –, juris, Rn. 26).

Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung kann sich in erster Linie aus individuellen Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann aber ausnahmsweise auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, wobei dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013, S.H.H. gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 60367/10, Rn. 75, und vom 28. Juni 2011, a.a.O., Rn. 218, 241,

278: „in very exceptional cases“ bzw. „in the most extreme cases“; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O., Rn. 22 ff.). Dabei ist – neben der stets zu prüfenden Versorgung mit Lebensmitteln und Wohnraum – die medizinische Versorgungslage nur bei akut behandlungsbedürftigen Vorerkrankungen oder in Fällen von Bedeutung, in denen aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse mit einer entsprechend hohen Wahrscheinlichkeit eine lebensbedrohliche Erkrankung zu erwarten ist, für die dann faktisch kein Zugang zu medizinischer (Grund-)Versorgung bestünde (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O., Rn. 29).

Nach diesen Maßstäben ist das Gericht aufgrund der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass in diesem Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche außergewöhnliche humanitäre Lage vorliegt, weil der Kläger aus besonderen individuellen Gründen der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre, die zwingend gegen eine Abschiebung spricht, weil er seine Existenz und sein Überleben in Moldau nicht wird sichern können.

Die Verfassung von Moldau von 1994 garantiert das Recht auf Gesundheit und eine kostenlose Basisbehandlung durch den Staat. Seit dem Jahr 2004 ist landesweit eine verpflichtende Krankenversicherung eingeführt. Es gibt eine staatliche beitragsfinanzierte Pflicht-Krankenversicherung, welche auch (gegen Zahlung einer jährlichen Versicherungsgebühr) die Behandlung nicht erwerbstätiger Personen übernimmt. Die Dienstleistungen im staatlichen Gesundheitswesen sind grundsätzlich für moldauische Staatsangehörige kostenfrei und jegliche Form der Bestechung ist unter Strafe gestellt. Im Bereich Gesundheitsversorgung sind Bestechungen gleichwohl weit verbreitet und in der Praxis sind Extrazahlungen die Regel (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Republik Moldau, des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Stand: 16. Februar 2023, S. 41 ff.). Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich zudem, dass soziale und familiäre Netzwerke und die in den ländlichen Gebieten übliche Subsistenzwirtschaft in der Regel das Überleben der Menschen in Moldau sichern. Über eine Million Personen erhalten Leistungen aus dem sozialen Sicherungssystem des Landes (siehe dazu VG Berlin, Beschluss vom 4. August 2016 – VG 6 L 389.16 A –, juris, Rn. 49 m.w.N.). Eine staatliche Unterstützung bei der Wohnungssuche beschränkt sich darauf, dass Berechtigte sich in Wartelisten einschreiben können, aber meist vergeblich auf die Wohnungsvermittlung warten (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 23. August 2022, S. 21).

Das Gericht hat Grund zu der Annahme, dass es dem Kläger entgegen diesen Erkenntnissen aufgrund besonderer Umstände nicht möglich sein wird, seine Existenz in Moldau zu sichern.

Das Gericht geht aufgrund der vorliegenden ärztlichen Berichte und Stellungnahmen – insbesondere des endgültigen Entlassungsbriefts der Chefärztin Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2023, des ärztlichen Entlassungsberichts für den Rentenversicherungsträger des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] und des Facharztes für Allgemeinmedizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2024 sowie der Bescheinigung der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2024 – und des Vortrags des Klägers davon aus, dass der Kläger nicht in der Lage sein wird, in seinem Herkunftsland einer existenzsichernden Arbeit nachzugehen. Er ist beidseits Oberschenkelamputiert, woraus sich bereits eine sehr eingeschränkte Erwerbsfähigkeit ergibt. Hinzu kommt, dass der Kläger an Epilepsie erkrankt ist und aufgrund möglicher epileptischer Anfälle keinen gefährlichen Arbeiten nachgehen kann. Schließlich ist er stark suchtmittelabhängig und hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft erklärt, sich nur mithilfe eines elektrischen Rollstuhls fortbewegen zu können. Aus dem von ihm vorgelegten ärztlichen Entlassungsbericht für den Rentenversicherungsträger des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. [REDACTED] und des Facharztes für Allgemeinmedizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2024 geht vor diesem Hintergrund eindeutig und substantiiert hervor, dass der Kläger höchstens drei Stunden am Tag unter Aufsicht einer entlohnenden Tätigkeit auf dem zweiten – also nicht dem ersten Arbeitsmarkt – nachgehen kann. Diese Einschränkungen machen es unmöglich, dass der Kläger in Moldau einer einkommengenerierenden Tätigkeit nachgehen können. Der Kläger ist nicht körperlich leistungsfähig und wird insbesondere nicht in der Lage sein, einfache Tagelöhnerarbeiten oder körperliche Hilfsarbeiten, insbesondere in der Landwirtschaft auszuüben.

Das Gericht geht nach der mündlichen Verhandlung zudem davon aus, dass der Kläger entgegen den sonst üblichen Annahmen nicht auf die tatsächlich oder zumindest materielle Unterstützung durch Familienmitglieder bzw. Verwandte in Moldau zurückgreifen können. Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft berichtet, dass ein Kontakt zu seiner ehemaligen Ehefrau und dem Sohn bereits seit langer Zeit nicht bestehe und dass beide sich möglicherweise in Italien aufhalten. Der Kläger hat zudem bereits im Asylverfahren und dann in der mündlichen Verhandlung konstant, schlüssig und nachvollziehbar erklärt, dass er noch zum

Zeitpunkt seiner ersten Oberschenkelamputation Kontakt zu der ältesten Schwester gehabt habe, dass dieser Kontakt aber abgebrochen sei und er keine Anhaltspunkte für eine Kontaktwiederaufnahme habe. Hinzu kommt, dass der Kläger nachvollziehbar berichtet hat, dass er davon ausgehe, dass seine Schwestern den Kontakt mit ihm nicht wünschten, weil er drogenabhängig gewesen sei und aufgrund der Amputationen im Rollstuhl sitze. Das Gericht geht vor dem Hintergrund dieser Ausführungen davon aus, dass der Kläger von Seiten seiner Familie nunmehr keinerlei Unterstützung, sei es finanzieller oder sonstiger Natur, zu erwarten hat.

Der Kläger wird aber allein mithilfe einer ihm möglicherweise zustehenden, geringen Rente aus vormaliger Tätigkeit seine Existenz nicht sichern können. Denn er hat einen monatlich deutlich erhöhten finanziellen Bedarf, der allein durch zu erwartende Renten- oder Sozialhilfezahlungen nicht gedeckt werden kann. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass der Kläger aufgrund seiner starken körperlichen Behinderungen bereits eine besonders eingerichtete und barrierefreie Wohnung zur Verfügung haben müsste, um überhaupt in der Lage zu sein, den erforderlichen Behördengängen und Arztbesuchen ohne fremde Hilfe nachkommen zu können. Er müsste daher ausreichend monatliche Mittel für die Miete einer solchen Wohnung zur Verfügung haben, weil ihm eine einfache Unterkunft aufgrund der körperlichen Einschränkungen nicht zugemutet werden kann. Hinzu kommt, dass er zwar mit einem elektrischen Rollstuhl aus Deutschland ausgestattet werden könnte, dass dessen sicherlich in der Zukunft notwendig werdende Reparaturen in Moldau aber nicht ohne weiteres durchgeführt werden könnten – jedenfalls nicht ohne besondere finanzielle Mittel für eine Reparatur.

Vor diesem Hintergrund wäre es für den Kläger nur alternativ zumutbar, in einer Ganztagespflege untergebracht zu werden, wo die nicht vorhandene Barrierefreiheit dadurch ausgeglichen würde, dass der Kläger zumindest zu den Tages- bzw. Wachzeiten rund um die Uhr unterstützt und gepflegt wird. Eine solche Tagespflege wäre ausweislich der Medical Country of Origin Information ACC 7786 vom 7. Juni 2023 (dort S. 16) in der Republik Moldau zwar verfügbar, die Kosten müssen aber von dem Betroffenen selbst getragen werden. Das wären ungefähr 400 Lei am Tag – ohne Kosten für Nahrungsmittel –, was allein monatliche Kosten von umgerechnet circa 615 Euro verursachen würde. Dass der Kläger unter Zugrundelegung eines monatlichen Durchschnittslohns in Moldau in Höhe von umgerechnet nur knapp 470 Euro (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Geldüberweisungen sichern Lebensunterhalt, abrufbar unter

<https://www.bmz.de/de/laender/moldau/soziale-situation-107218>) derart hohe Kosten wird stemmen können, davon ist nicht auszugehen.

Allein aufgrund dieser Ausführungen bedarf es keiner weiteren Feststellungen dazu, ob in der Republik Moldau das Institut einer rechtlichen Betreuung von Erwachsenen existiert und für den Kläger erreichbar wäre. Auch bedarf es keiner weiteren Feststellungen dazu, ob der Kläger aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigungen in der Lage wäre, sich selbständig um die Substitutionstherapie zu kümmern sowie ob alle notwendigen Medikamente, auf die der Kläger angewiesen ist, in Moldau verfügbar sind.

Aufgrund der Ausführungen zum Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Moldau in der Person des Klägers verdichtet sich dessen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu einem Rechtsanspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots und erlaubt eine abschließende gerichtliche Entscheidung zugunsten des Klägers, weil ein Festhalten an der bisherigen Entscheidung aufgrund der zwingenden humanitären Gründe zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter

kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

